

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1163/2012
Amt/Aktenzeichen 61/61 20 02 Ä 98	Datum 24.07.2012	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 14.08.2012

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim	Anhörung	22.08.2012	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	23.08.2012	Ö
Stadtrat	Entscheidung	05.09.2012	Ö

Betreff:

Änderung Nr. 40 des Flächennutzungsplanes im Bereich des
Bebauungsplanentwurfes "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 1.
Änderung (B 158/1. Ä)", FNP-Ä 40"

- hier:
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB
 - Durchführung des Bauleitplanverfahrens im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
 - Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
 - Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 06.08.2012

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz,

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand** / der **Bau- und Sanierungsausschuss** / der **Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim** empfehlen / der **Stadtrat** beschließt zum o. g. Bauleitplanverfahren

1. den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB,

-Fortsetzung Beschlussvorschlag-

2. das Bauleitplanverfahren im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführen,

3. auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB zu verzichten,

4. auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB zu verzichten.

1. Ausgangslage / Sachverhalt

Die Mainzer Verkehrsgesellschaft (MVG) plant die Ergänzung des Mainzer Straßenbahnnetzes um die Straßenbahnlinie "Hauptbahnhof - Lerchenberg". Auf Grundlage der von der MVG durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligungen hat sich eine konkrete Trassenführung ergeben, die nunmehr auch - abweichend von den ursprünglichen Planungen - durch das Hochschulerweiterungsgelände südlich des Europakreisels und damit durch den seit Dezember 2009 rechtskräftigen Bebauungsplan "B 158" führt. Dieser Trassenverlauf ist Inhalt der von der MVG im Januar 2012 beim Landesbetrieb Mobilität eingereichten Planfeststellungsunterlagen für die gesamte Strecke zwischen Hauptbahnhof und Mainz-Lerchenberg.

Zur Integration eines Teilstücks der neu geplanten Straßenbahntrasse in das Hochschulerweiterungsgelände und zur Anpassung des bisherigen Baurechts an diese neue Trassenführung muss das Bebauungsplanverfahren "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 1. Änderung (B 158/1.Ä)" durchgeführt werden. Den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "B 158/1.Ä" hatte der Stadtrat bereits am 01.02.2012 gefasst.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Mainz ist die gesamte geplante Streckenerweiterung der Straßenbahn zwischen Hauptbahnhof und Mainz-Lerchenberg bereits dargestellt. Insgesamt ist die gesamte Straßenbahntrasse aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und entspricht den städtebaulichen Zielen der Stadt Mainz.

Allerdings kommt es im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "B 158/1.Ä" zu einer Abweichung der Trasse von den Darstellungen im Flächennutzungsplan, da die neu geplante Trasse von der Koblenzer Straße K3 in das Plangebiet "verschwenkt" wird und nicht - wie im gültigen Flächennutzungsplan dargestellt - parallel zur Koblenzer Straße nach Süden in Richtung Mainz-Bretzenheim geführt wird. Auf Grund der geringfügigen Abweichungen der geplanten Straßenbahntrasse zu den Darstellungen im gültigen Flächennutzungsplan wurde von Seiten des Stadtplanungsamtes zunächst auf die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Hochschulerweiterungsgeländes verzichtet. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurde jedoch seitens des Landesbetriebes Mobilität Koblenz als Träger des Planfeststellungsverfahrens eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich eingefordert. Um eine Klarstellung des Trassenverlaufes auch im Abschnitt des Hochschulerweiterungsgeländes zu erreichen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Das Hochschulerweiterungsgelände ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Mainz als Sondergebiet (SO) - Hochschule dargestellt. Die zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 1.Änderung (B 158/1.Ä)" stimmen mit den sonstigen Darstellungen des gültigen Flächenutzungsplanes überein. Daher sind - bis auf die Trassenkorrektur - keine weiteren Änderungen der Darstellungen des Flächenutzungsplanes erforderlich.

2. Lösung

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 1.Änderung (B 158/1.Ä)" soll geändert werden. Hierzu ist die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens erforderlich.

Das Verfahren zur Änderung Nr. 40 des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "B 158/1.Ä" soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung durch die Integration der Straßenbahntrasse in das Hochschulerweiterungsgelände nicht berührt sind.

Im Zuge des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB kann von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen werden.

3. Weiteres Verfahren

Für die Änderung Nr. 40 des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "B158/1.Ä" soll der Aufstellungsbeschluss gefasst werden. Zudem soll beschlossen werden, das Bauleitplanverfahren zur Änderung Nr. 40 des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "B158/1.Ä" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführen.

Im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens werden die erforderlichen Verfahrensschritte zur Änderung des Flächennutzungsplanes gleichzeitig mit dem Bebauungsplanverfahren "B 158/1.Ä" durchgeführt.

4. Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 40 des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "B 158/1.Ä" liegt am nordwestlichen Ortsrand des Stadtteils Mainz-Bretzenheim und wird begrenzt

- im Norden durch den südlichen Fahrbahnrand der "Saarstraße".
- im Osten durch eine ca. 20 m - gemessen vom östlichen Fahrbahnrand der "Koblenzer Straße" - in den Campus der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hineinragenden Linie,
- im Süden durch die nördliche Grenze der Parzelle 333/4 ("Dalheimer Weg"),
- im Westen durch die westlichen Grenzen der Parzellen 135/4, 1118, 94 und 14.

Alle Parzellen liegen innerhalb der Gemarkung Bretzenheim, Flur 14.

5. Bisheriges Bebauungsplanverfahren "B 158/.1.Ä"

Den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 1. Änderung (B 158/1.Ä)" hatte der Stadtrat am 01.02.2012 gefasst. Zwischenzeitlich wurden die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Als nächster Verfahrensschritt ist die Durchfüh-

zung des Anhörverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgesehen.

6. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Es bleibt abzuwarten, ob von den im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligten Fachämtern Anregungen zu geschlechtsspezifischen Folgen, die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes hervorgerufen werden, vorgetragen werden.

7. Kosten

Durch die Änderung Nr. 40 des Flächennutzungsplanes entstehen für die Stadt Mainz nach aktuellem Stand des Verfahrens keine Kosten.

Bezüglich der Kosten für das Bebauungsplanverfahren "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 1.Änderung (B 158/1.Ä)" wird auf die Beschlussvorlage 0463/2012 vom 26.03.2012 ("B 158/1.Ä") für den Bau- und Sanierungsausschuss am 26.04.2012 verwiesen.

Anlagen zu dieser Beschlussvorlage:

- *Planentwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 40*

Finanzielle Auswirkungen:

ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)
 nein

Nur im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung auszufüllen!